

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 18.07.2005 – 37. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

215. Ergänzungen und Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Universität Wien

216. Änderungen der Studienpläne „Sportwissenschaften“

WAHLEN

217. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Erik Hölzl

218. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Wolfram Aichinger

219. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission DDr. Madalina Diaconu

220. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Klaus Richter

221. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Alfred Lehar

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

222. Erteilung der Lehrbefugnis

CURRICULA

215. Ergänzungen und Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 24. Mai 2005 auf Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Universität Wien (erschieden am 27.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nr. 329, Änderungen vom 22.07.2004 im UG 2002 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück 43, Nr. 267) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 19 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen b. lautet:

b. Für die Lehrveranstaltungen „Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf“ **und „Natur und Erlebnis thematisieren: d. Snowboarden“** darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.

§ 20 (4) Prüfungsordnung

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen. Wurde die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ verfasst, kann die bzw. der Studierende für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Bewegungs- und Sportpädagogik
- Biomechanik/Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Präventive und rehabilitative Sportmedizin und Trainingswissenschaft
- Sport- und Leistungsphysiologie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport

wird geändert in

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen. Wurde die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ verfasst, kann die bzw. der Studierende für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Bewegungs- und Sportpädagogik
- **Bewegungs- und Sportdidaktik**
- Biomechanik/Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Präventive und rehabilitative Sportmedizin und Trainingswissenschaft
- Sport- und Leistungsphysiologie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport

§ 20 (5) Prüfungsordnung lautet:

Für die Anerkennung von Studien gelten die Bestimmungen des § 78 Universitätsgesetz 2002

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ sind im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ von jenen Studierende, die an einer Pädagogischen Akademien die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Leibeserziehung“ abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts zu absolvieren:

Prüfungsfach (§ 24.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports*)

VO, VU	Bewegung und Sport unterrichten 2	2 SSt.
RV, VO, VU	Fachdidaktik der Sportarten	3 SSt.
VO, VU	Schulrecht, Sicherheits- und Risikomanagement	1 SSt.
*) Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens.		

Prüfungsfach (§ 24.2): Bewegungs- und Sportpädagogik

RV, VO	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
--------	--	--------

Prüfungsfach (§ 24.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Bewegungswissenschaft	1 SSt.
VO, VU	Einführung in die Biomechanik für den Schulsport	1 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.4): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU, VO	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2 SSt.
PS, VU, VO	Qualitative Forschungsmethoden	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.5): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1 SSt.
VO, VU	Funktionelle Anatomie	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.6): Sportgeschichte

VO, PS	Einführung in die Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
--------	---	--------

Prüfungsfach (§ 24.9): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Trainingswissenschaft	1 SSt.
VO	Leistungsphysiologie	2 SSt.
VO	Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.10): Sportpsychologie

VO Grundlagen der Sportpsychologie für den Schulsport 2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.11): Sportsoziologie

VO Einführung in die Sportsoziologie 2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.12): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE Können, Leisten und Vermitteln schwimmorientierter Bewegungshandlungen 2 SSt

§ 24.6: Sportgeschichte

Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport wird geändert in **Einführung in die Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport.**

§ 24.12 Prüfungsfach: Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

Lernen, Üben und Vermitteln von Eissportarten wird geändert in Lernen, Üben und Vermitteln-**Lernen** von Eissportarten

§ 24.12 Prüfungsfach: Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1	2 SSt
----	---	-------

wird geändert in

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)	2 SSt
----	---	-------

§ 27.8 Prüfungsfach: Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen lautet:

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2	2 SSt.
----	---	--------

wird geändert in

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...) Hinweis: Hier ist eine zu § 24.12 unterschiedliche Spielsportart zu wählen. (siehe § 29.17)	2 SSt.
----	--	--------

§ 29 Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen lautet:

(1)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1:

Zeugnisse der Lehrveranstaltungen „Bewegung und Sport unterrichten 1“, „Bewegung und Sport unterrichten 2“, „Fachdidaktik der Sportarten“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen“

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1: **Planen und Arrangieren**“

Zeugnisse der Lehrveranstaltungen „Bewegung und Sport unterrichten 1“, „Bewegung und Sport unterrichten 2“, „Fachdidaktik der Sportarten“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“,

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen“ und

„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“.

(2)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2“ das Zeugnis der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1“

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: **Durchführen und Reflektieren**“ das Zeugnis der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1: **Planen und Arrangieren**“.

(3)

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Schulpraktische Studien 3“ und „Schulpraktische Studien 4“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2“.

wird geändert in

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Schulpraktische Studien 3: **Themenorientierung und Mehrperspektivität**“ und „Schulpraktische Studien 4: **Problem- und Prozessorientierung**“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: **Durchführen und Reflektieren**“.

(4)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik der Sport- und bewegungsorientierte Projektwoche“ mit dem Schwerpunkt a. „Wintersportwoche“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: „a. Eislaufen“ oder „c. Skilanglauf“ oder „d. Bergwandern/Bergsteigen“ und „Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: „a. Alpiner Skilauf“ oder „Natur und Erlebnis thematisieren d. Snowboard“

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „**Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche (a. Wintersportwoche)**“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: „**b. Skilanglauf**“ oder „**c. Bergwandern/Bergsteigen**“ oder „**Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen von Eissportarten (a. Eislaufen)**“ und „Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf“ oder „Natur und Erlebnis thematisieren d. Snowboard“.

(5)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik der Sport- und bewegungsorientierte Projektwoche“ mit dem Schwerpunkt „b. Sommersportwoche“ oder „c. bewegungsorientierte Projektwoche“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: „b. Orientierungslaufen“ oder „Bergwandern/Bergsteigen“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“.

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „**Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche**“ mit dem Schwerpunkt „**b. Sommersportwoche**“ oder „**c. bewegungsorientierte Projektwoche**“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: **a. Orientierungslauf**“ oder „**c. Bergwandern/Bergsteigen**“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“.

(8)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Quantitative Forschungsmethoden“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Sportinformatik und Statistik“.

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Quantitative Forschungsmethoden **und Unterrichtsevaluation**“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Sportinformatik und Statistik“.

(12)

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, spielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests im Rahmen der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.

wird ergänzt mit

Für die Lehrveranstaltung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ wird zusätzlich noch die Lehrveranstaltung „Grundlagen koordinativer Fähigkeiten“ vorausgesetzt.

(13)

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“.

wird ergänzt mit

Für die Lehrveranstaltung „Können, Leisten und Vermitteln gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ wird zusätzlich noch die Lehrveranstaltung „Grundlagen konditioneller Fähigkeiten“ vorausgesetzt.

(17)

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“.

In den Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“ sind zwei unterschiedliche Sportarten zu wählen.

An Stelle der Lehrveranstaltung „Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen neuer Spiele“ kann auch eine weitere Sportart gewählt werden, die nicht bereits in „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“ belegt wurde.

wird ergänzt mit

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)" das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“.

37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 – Nr. 215

In den Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“ (§ 24.12 und § 27.8) sind zwei unterschiedliche Sportarten zu wählen.

An Stelle der Lehrveranstaltung „Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen neuer Spiele“ kann auch eine weitere Übung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“ mit einer noch nicht gewählten Sportart absolviert werden.

(19)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problemsituationen des Schulsports“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2“.

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problemsituationen des Schulsports“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: **Durchführen und Reflektieren**“.

An (20) werden die folgenden Absätze angehängt:

(21) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Behinderung und Integration im Schulsport“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren“.

(22) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Gesundheitsförderung als Thema für den Schulsport“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren“.

(23) Generell können Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Diplomabschnitt erst dann besucht werden, wenn alle Lehrveranstaltungen desselben Faches aus dem ersten Diplomabschnitt positiv absolviert wurden.

(24) Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen (AG, EX, IS, VU, KO, PV, PS, SE, UE), ausgenommen Vorlesungen (VO) und Ringvorlesungen (RV), wird die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

37. Stück

§ 7 (j) lautet:

Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Spielorientierte Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Handball, Fußball, Volleyball, ...)*“ (VU) wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests „*Spielorientierte Bewegungshandlungen*“ vorausgesetzt.

§ 7 (k) lautet:

Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Bergsteigen, Skilanglauf, Skilauf, Snowboard, Wassersport, ...)*“ (VU) wird der Nachweis der Anforderungskriterien der sportartspezifischen Fertigkeitstests „*Leichtathletische Bewegungshandlungen*“ und „*Schwimmerische Bewegungshandlungen*“ vorausgesetzt.

§ 7 (l) lautet:

Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: „Rhythmische Gymnastik und Aerobic“, „Tanz - Technik und Choreographie“, „Improvisation, Freier Tanz“, ...)*“ (VU) wird der Nachweis der Anforderungskriterien der sportartspezifischen Fertigkeitstests „*Turnerische Bewegungshandlungen*“ und „*Gestaltend-darstellende Bewegungshandlungen*“ vorausgesetzt.

§7 (m): Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

Der Satz „Weiters ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 2*“ (VU) der positive Abschluss der Lehrveranstaltungen „*Gestaltung gesundheits-fördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 1*“ (VU) erforderlich.“ wird gestrichen.

§7 (n) – neu – lautet:

Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen (AG, EX, IS, VU, KO, PV, PS, SE, UE), ausgenommen Vorlesungen (VO) und Ringvorlesungen (RV), wird die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.

§ 14 (2), § 22 (2), § 30 (2) – (Anatomie, Sport- und Leistungsphysiologie)

Einführung in leistungsphysiologische Prüfverfahren (2 / VU / 2 / 3) wird geändert in Einführung in leistungsphysiologische Prüfverfahren (2 / VU / 4 / 3)

§ 14 (2), § 22 (2), § 30 (2) – (Sportpsychologie)

Angewandte Sportpsychologie (2 / VU / 3 / 3) wird geändert in Angewandte Sportpsychologie (2 / VU/VO / 3 / 3/4)

Bakk. Sportmanagement:

§ 15 (2) Wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen (1 / VO / 3 / 2) wird geändert in Rechtliche Grundlagen (1 / VO / 2 / 2)

§ 15 (2) lautet:

Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Sportmanagement

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Aus den folgenden 5 praktischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden zu wählen. Es wird empfohlen, im ersten Semester 3, im zweiten 6 und im dritten 3 dieser Stunden zu belegen.					
Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 1	3	VU	1 oder 2	4,5
	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 2	3	VU	2 oder 3	4,5
Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen *	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: „Rhythmische Gymnastik und Aerobic“, „Tanz - Technik und Choreographie“, „Improvisation, Freier Tanz“, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen *	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Bergsteigen, Skilanglauf, Skilauf, Snowboard, Wassersport, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Spielerorientierte Bewegungshandlungen *	Spielerorientierte Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Handball, Fußball, Volleyball, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen *	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens: nach Wahl (z.B.: Boden- und Gerätturnen, Hallenklettern, Leichtathletik, Schwimmen, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
* Aus diesen 4 Fächern können jeweils <i>maximal</i> 2 Lehrveranstaltungen nach Wahl belegt werden.					

§ 15 (2) – (Sportpsychologie)

Konzepte der Persönlichkeitsentwicklung (2 / VU / 4 / 3) wird geändert in Konzepte der Persönlichkeitsentwicklung (2 / VU/VO / 4 / 3/4)

§ 15 (2) – (Sportpsychologie)

Konzepte der Team- und Organisationsentwicklung (2 / VU / 5 / 3) wird geändert in Konzepte der Team- und Organisationsentwicklung (2 / VU/VO / 5 / 3/4)

Bakk. Gesundheitssport:

§ 23 (2) lautet:

Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Aus den folgenden 5 praktischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden zu wählen. Dabei ist zu beachten: 1. Es ist mindestens eine Lehrveranstaltung (3 SSt.) aus dem Fach „Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen“ zu absolvieren. 2. Es ist mindestens eine Lehrveranstaltung (3 SSt.) aus dem Fach „Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen“ zu absolvieren. Es wird empfohlen, im ersten Semester 3, im zweiten 6 und im dritten 3 dieser Semesterstunden zu belegen.					
Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen	Aus diesem Fach ist mindestens eine und maximal zwei Lehrveranstaltungen zu wählen.	3 - 6			
	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens: nach Wahl (z.B.: Boden- und Gerätturnen, Hallenklettern, Leichtathletik, Schwimmen, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen	Aus diesem Fach ist mindestens eine und maximal zwei Lehrveranstaltungen zu wählen.	3 - 6			
	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 1	3	VU	1 oder 2	4,5
	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 2	3	VU	2 oder 3	4,5
		0 - 6			
Spielerorientierte Bewegungshandlungen *	Spielerorientierte Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Handball, Fußball, Volleyball, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen *	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Bergsteigen, Skilanglauf, Skilauf, Snowboard, Wassersport, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen *	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: „Rhythmische Gymnastik und Aerobic“, „Tanz - Technik und Choreographie“, „Improvisation, Freier Tanz“, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
* Aus diesen 3 Fächern können jeweils <i>maximal</i> 2 Lehrveranstaltungen nach Wahl belegt werden.					

37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 – Nr. 216

§ 23 (2) Sportpsychologie

Gesundheitspsychologie (2 / VU / 5 / 3) wird geändert in Gesundheitspsychologie (2 / VU/VO / 5 / 3/4)

§ 23 (2) Sportpsychologie

Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich (2 / VU / 6 / 3) wird geändert in Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich (2 / VU/VO / 6 / 3/4)

§ 23 (2) Sportmedizin

Präventive Sportmedizin (2 / VO / 4 / 4) wird geändert in Präventive Sportmedizin (2 / VO / 5 / 4)

§ 23 (2) Sportmedizin

Internistische Sportmedizin (2 / VO / 4 / 4) wird geändert in Internistische Sportmedizin (2 / VO / 5 / 4)

§ 23 (2) Sportmedizin

Sportorthopädie (2 / VO / 5 / 4) wird geändert in Sportorthopädie (2 / VO / 6 / 4)

§ 23 (2) Sportmedizin

Muskuläre Rehabilitation (2 / VO / 5 / 4) wird geändert in Muskuläre Rehabilitation (2 / VO / 4 / 4)

§ 23 (2) Praxisfelder

Best Practice Modelle im Gesundheitssport (2 / UE / 5 / 2) wird geändert in Best Practice Modelle im Gesundheitssport (2 / UE / 6 / 2)

§ 23 (2) Praxisfelder

Bewegung und Sport mit Behinderung (2 / UE / 5 / 2) wird geändert in Bewegung und Sport **bei Behinderung** (2 / UE / 5 / 2)

Bakk. Leistungssport:

§ 31 (2) lautet:

Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Leistungssport

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Aus den folgenden 5 praktischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden zu wählen. Dabei ist zu beachten:					
1. Es sind zwei Lehrveranstaltungen (6 SSt.) aus dem Fach „Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen“ zu absolvieren.					
2. Es ist mindestens eine Lehrveranstaltung (3 SSt.) aus dem Fach „Spielorientierte Bewegungshandlungen“ zu absolvieren.					
Es wird empfohlen, im ersten Semester 3, im zweiten 6 und im dritten 3 dieser Semesterstunden zu belegen.					
Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen	Aus diesem Fach sind zwei Lehrveranstaltungen zu absolvieren.	6			
	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens: nach Wahl (z.B.: Boden- und Gerätturnen, Hallenklettern, Leichtathletik, Schwimmen, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Spielorientierte Bewegungshandlungen	Aus diesem Fach ist eine Lehrveranstaltung zu wählen.	3			
	Spielorientierte Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Handball, Fußball, Volleyball, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Aus den folgenden drei Fächern ist eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 Semesterstunden zu wählen.	3			
Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Bergsteigen, Skilanglauf, Skilauf, Snowboard, Wassersport, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: „Rhythmische Gymnastik und Aerobic“, „Tanz - Technik und Choreographie“, „Improvisation, Freier Tanz“, ...)	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5

§ 31 (2) Sportpsychologie

Entwicklungspsychologische Aspekte sportpsychologischer Beratung (2 / SE / 6 / 6) wird geändert in Entwicklungspsychologische Aspekte sportpsychologischer Beratung (2 / SE/VO / 6 / 6/4)

§ 31 (2) Trainingswissenschaften

NEU (bis jetzt nur für Gesundheitssport § 23 (2)):

Computerunterstützte Diagnose- und Analysemethoden in der Praxis (2 / UE / 6 / 2)

§ 31 (2) Trainingswissenschaften

Gestrichen wird:

Sprung- und Sprungkrafttraining (1 / VU / 4 / 1,5)

37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 – Nr. 216

§ 31 (2) Trainingswissenschaften

gestrichen wird:

Sportmotorische Leistungsdiagnostik (2 / UE / 4 / 2)

§ 31 (2) Trainingswissenschaften

gestrichen wird:

Talentproblematik (2 / VU / 5 / 3)

Maq. Sportwissenschaft:

§ 39 (5) Prüfungsordnung

Sozial- und Zeitgeschichte wird geändert in **Sportgeschichte**

§ 41 Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungen

Fach: Sozial- und Zeitgeschichte des Sports

LV: Wahlseminar Sozial- und Zeitgeschichte des Sports wird geändert in

Fach: **Sportgeschichte**

LV: Wahlseminar Sozial- u. Zeitgeschichte **von Bewegung und Sport** (2 / SE / 2 / 6)

§ 41 Sportmedizin

Immunologie und Sport (1 / VO / 2 / 2) wird geändert in Immunologie und Sport (1 / VO / 1 / 2)

§ 41 Bewegungs- und Sportpädagogik

Wahlseminar Bewegungs- und Sportpädagogik (2 / SE / 1 / 6) wird geändert in Wahlseminar Bewegungs- und Sportpädagogik (2 / SE / 2 / 6)

§ 41 Wahlfächer (Sportm., Präv. u. Rehab., Trainingsw.)

Berufspraktikum (Begleitung der Praxis) (2 / UE / 1 / 1) wird geändert in Berufspraktikum (Begleitung der Praxis) (2 / UE / **1 oder 2** / 1)

§ 41 Wahlfach Prävention und Rehabilitation

Gestrichen wird:

Praktische Übungen Prävention (2 / UE / 2 / 2)

§ 41 Wahlfach Trainingswissenschaft

Gestrichen wird:

Motorisches Lernen (1 / SE / 1 / 3)

§ 41 Wahlfach Trainingswissenschaft

Gestrichen wird:

Kommunikation, Interaktion und Coaching (1 / UE / 2 / 1)

§ 41 Wahlfach Trainingswissenschaft

Gestrichen wird:

Organisations- und Trainingskonzeption im internationalen Vergleich (2 / SE / 2 / 4)

§ 41 Wahlfach Sportmanagement lautet:

Wahlfach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Sportmanagement		12			
	Theorie und Praxis ausgewählter Anwendungsfelder: nach Wahl (z.B.: Freizeitsport, Behindertensport, Betriebssport, Sport in sozialen Brennpunkten, ...) *	2	SE	1	6
	Körperbilder – Körpervorstellungen	1	VO	1	2
	Berufspraktikum (Begleitung der Praxis)	2	UE	1	1
	Ausgewählte Themen der Team- und Organisationsentwicklung im Sport	2	SE	1	6
	Lernende Organisationen im Sport und Wissensmanagement	2	VU	2	3
	Spezielle Betriebswirtschaft	2	SE	1	6
* Hier können zwei unterschiedliche Lehrveranstaltungen belegt werden.					

§ 42 (1) Praxis im Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaften

Der Satz „Im 1. und/oder 2. Semester ist eine Praxis im Ausmaß von 200 Stunden zu absolvieren.“ wird geändert: „Im 1. und/oder 2. Semester ist eine Praxis im Ausmaß von **100** Stunden zu absolvieren.“

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

An § 7 (n) werden die folgenden Absätze angehängt:

(o) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Fächer „Interdisziplinäre Fachgruppe“, „Management“, „Bewegungs- und Sportpädagogik“, „Sportpsychologie“, „Trainingswissenschaft“, „Praxisfelder“ und für die Lehrveranstaltungen „Rechtliche Grundlagen“ und „Angewandte Betriebswirtschaft im Sport“ im Fach „Wirtschaftliche Grundlagen“ des Bereiches Spezialisierung Sportmanagement (§15 (2)) ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ erforderlich.

(p) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Berufspraktikum (Sportmanagement)“ ist (zusätzlich zu § 7 (a)) der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Management 1: Managementaufgaben in Organisationen“ erforderlich.

(q) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Management 2: Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung - Controlling“ ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Grundlagen des Projektmanagements“, „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und „Rechtliche Grundlagen“ empfohlen.

(r) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Projektmanagement anhand ausgewählter Beispiele“ ist (zusätzlich zu § 7 (a)) der positive Abschluss der Lehrveranstaltungen „Grundlagen des Projektmanagements“ und „Management 1: Managementaufgaben in Organisationen“ erforderlich. Zusätzlich ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Rechtliche Grundlagen“ empfohlen.

37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 – Nr. 216-218

(s) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Konzepte der Team- und Organisationsentwicklung“ ist (zusätzlich zu § 7 (a)) der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Konzepte der Persönlichkeitsentwicklung“ erforderlich.

(t) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Managen von Sportevents“ ist (zusätzlich zu § 7 (a)) der positive Abschluss der Lehrveranstaltungen „Grundlagen des Projektmanagements“, „Marketing“ und „Management 1: Managementaufgaben in Organisationen“ erforderlich.

(u) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Ausgewählte kritische Situationen in Führung und Management“ ist (zusätzlich zu § 7 (a)) der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Grundlagen des Projektmanagements“, „Rechtliche Grundlagen“ und „Management 1: Managementaufgaben in Organisationen“ erforderlich.

(v) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Geschlechtersensibles Leiten in Sportgruppen, Teams und Organisationen“ ist (zusätzlich zu § 7 (a)) der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Grundlagen des Projektmanagements“ erforderlich.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

WAHLEN

217. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Erik Hölzl

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Erik Hölzl vom 29. Juni 2005 wurde Frau O. Univ.-Prof. Dr. Ilse KRYSPIN-EXNER zur Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Herbert BAUER zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
K r y s p i n - E x n e r

218. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Wolfram Aichinger

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Wolfram Aichinger vom 30. Juni 2005 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Karl BRUNNER zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
B r u n n e r

37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 – Nr. 219-222

219. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission DDr. Madalina Diaconu

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission DDr. Madalina Diaconu vom 04. Juli 2005 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang GREISENEGGER zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Erhard OESER zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Greisenegger

220. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Klaus Richter

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Klaus Richter vom 05. Juli 2005 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang LINDNER zum Vorsitzenden und Herr O. Univ.-Prof. Dr. Gero VOGL zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Lindner

221. Ergebnis der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Alfred Lehar

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Alfred Lehar vom 08. Juli 2005 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Engelbert DOCKNER zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Robert KUNST zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Dockner

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

222. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 14.07.2005, ZI/Habil 02/32/2005, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dr. Ute HABEL** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Psychologie**" erteilt.

Mit Bescheid vom 06.07.2005, ZI/Habil 02/47/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Hermann VOGLMAYR** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Botanik (Mykologie)**" erteilt.

37. Stück – Ausgegeben am 18.07.2005 – Nr. 222

Mit Bescheid vom 06.07.2005, ZI/Habil 02/52/2005, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Michael KIEHN** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Botanik**" erteilt.

Mit Bescheid vom 06.07.2005, ZI/Habil 02/53/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Matthias HORN** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Mikrobiologie**" erteilt.

Mit Bescheid vom 06.07.2005, ZI/Habil 02/54/2005, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Josef GREIMLER** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Botanik**" erteilt.

Mit Bescheid vom 12.07.2005, ZI/Habil 02/59/2005, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dr. Christiane DALTON-PUFFER** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Englische Sprachwissenschaft**" erteilt.

Für das Rektorat:

Die Vizerektorin:

S e b ö k

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.